Dr. Simone Raatz
Mitglied des Deutschen Bundestages

Stv. Vorsitzende
Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung

Dr. Simone Raatz, MdB, Platz der Republik 1, 11011 Berlin

43,5. Konferenz der Informatikfachschaften
c/o Fachschaft Informatik
Römerstraße 164

53117 Bonn

Dr. Simone Raatz, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Büro: Paul-Löbe-Haus
Raum: 7.435
Telefon: +49 30 227-72455
Fax: +49 30 227-76455
simone.raatz@bundestag.de

Wahlkreisbüro Freiberg:
Moritzstraße 16
09599 Freiberg
Telefon: +49 03731-7980980
Fax: +49 03731-7980981
simone.raatz.ma02@bundestag.de

Wahlkreisbüro Mittweida:
Tzschirnerstraße 2
09648 Mittweida
Telefon: +49 03727-9990820
Fax: +49 03727-9990821
simone.raatz.ma02@bundestag.de

Wahlkreisbüro Döbeln:
Straße des Friedens 27
04720 Döbeln
Telefon: +49 03431-729094
Fax: +49 03431-729095
simone.raatz.ma02@bundestag.de

Berlin, 07.01.2016
Bezug:
Anlagen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung Ihrer Einschätzung zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZeitVG). Meine Kollegen von der SPD-Bundestagsfraktion haben mir als zuständige Berichterstatterin für das Thema WissZeitVG Ihr Schreiben mit der Bitte um Beantwortung zukommen lassen.

Ihre Forderung nach einer klaren gesetzlichen Definition des Qualifizierungsbegriffs kann ich gut nachvollziehen. Grundsätzlich bin auch ich der Auffassung, dass beispielsweise die wissenschaftliche Qualifizierung in den ersten sechs Jahren nach Abschluss des Studiums die Promotion ist. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass insbesondere an den Fachhochschulen nicht immer die Promotion das Qualifizierungsziel ist. Um diesen individuellen Bedarfen anderer Hochschulformen gerecht zu werden, haben wir uns bewusst dazu entschieden, den Begriff der Qualifizierung nicht klarer zu definieren.

Bezüglich der Zulässigkeit von Befristungen nach WissZeitVG haben wir mit der Änderung des Gesetzes im Sinne der Beschäftigten Änderungen durchsetzen können: So ist künftig die Befristung nach §2 Abs. 1 WissZeitVGÄndG nur dann zulässig, wenn sie zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.

Die Befristung nach § 2 Abs. 2 WissZeitVGÄndG ist nur dann zulässig, wenn der Sachgrund „Drittmittel“ erfüllt ist und die vereinbarte Befristungsdauer der Mittelbewilligung entspricht.

Ihren Vorschlag, die anrechnungsfreie studentische Nebenbeschäftigung von vier Jahren so auszuweiten, dass sie der durchschnittlichen Studiendauer entspricht, begrüßen wir als SPD-Bundestagsfraktion ausdrücklich. Diese Forderung haben wir in den Verhandlungen an unseren Koalitionspartner herantragen und konnten erfreulicher Weise den Befristungsrahmen auf sechs Jahre korrigieren (siehe Änderungsanträge in der Anlage).

Bezüglich der Drittmittelbefristung sah der ursprüngliche Gesetzentwurf vor, dass die Vertragslaufzeit – wie von Ihnen beschrieben – der Mittelbewilligung entsprechen soll. Hier haben wir im parlamentarischen Verfahren durchsetzen können, dass sie sich an die gesamte Projektlaufzeit richten soll. Damit stellen wir sicher, dass die Dauer der Drittmittelverträge nicht den in jährlichen Scheiben bereitgestellten Mittel entspricht. Eine „muss-Formulierung“ war hier mit unserem Koalitionspartner leider nicht durchsetzbar.

Bezüglich der von Ihnen thematisierten familienpolitischen Komponente haben auch wir als SPD-Bundestagsfraktion weitergehende Regelungen, die zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familie und Wissenschaft beitragen, gefordert. Da aber im parlamentarischen Verfahren mit der Union nur noch wenige Änderungen möglich waren, haben wir uns bezüglich des §6 WissZeitVGÄndG am Ende auf eine Erhöhung der zulässigen Befristungsdauer von vier auf sechs Jahre verständigt und mussten dafür leider von anderen Änderungen, wie der Stärkung der familienpolitischen Komponente, absehen.

Ihre Forderung nach einer Aufhebung der Tarifsperre teilen wir ausdrücklich. Auch dieser Punkt war mit der Union leider nicht durchsetzbar.

Selbstverständlich hätten wir uns hier, genau wie an der einen oder anderen Stelle auch, weitergehende Regelungen gewünscht. Wir mussten aber auch als deutlich kleinerer Koalitionspartner von einigen Punkten abrücken, um überhaupt eine Verbesserung für die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler möglich zu machen (solche Entscheidungen stehen immer im engen Zusammenhang zum Wahlergebnis).

Ich hoffe, dass die Einigung dennoch in Ihrem Sinne ist und würde mich freuen, wenn wir auch weiterhin zum Thema „Gute Arbeit in der Wissenschaft“ im Austausch bleiben.

Mit freundlichen Grüßen

Ausschuss für Bildung,
Forschung und Technikfolgen-
abschätzung

Deutscher Bundestag

Ausschussdrucksache 18(18)171

01.12.2015

Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zum Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Wissenschaftszeitvertragsgesetzes
- BT-Drucksache 18/6489 -

Der Ausschuss wolle beschließen, den Gesetzentwurf der Bundesregierung auf Drucksache 18/6489 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
   In § 6 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.

2. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird wie folgt geändert:
   Die Wörter „der Dauer der Mittelbewilligung“ werden durch die Wörter „dem bewilligten Projektzeitraum“ ersetzt.

3. Artikel 1 Nummer 2 Buchstabe a wird wie folgt geändert:
   In § 2 Absatz 1 Satz 6 wird vor dem Wort „zulässige“ das Wort „insgesamt“ eingefügt.

Begründung:

Zu Nummer 1:
Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates in seiner Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Bundesregierung aufgegriffen. Der Zeitrahmen von sechs Jahren entspricht den kumulierten maximalen Regelstudienzeiten eines Bachelor- und eines Masterstudiums. Insbesondere sollen Studierende nicht ausgerechnet in der Endphase ihres Studiums eine Beendigung ihres studienbegleitenden Beschäftigungsverhältnisses befürchten müssen.

Zu Nummer 2:
Zu der bisherigen Formulierung „Dauer der Mittelbewilligung“ wird zwar bereits in der Gesetzesbegründung die Erläuterung gegeben, dass damit nicht auf die konkrete haushaltsmäßige Mittelbereitstellung abgestellt werde; maßgeblicher Orientierungspunkt sei vielmehr der bewilligte Projektzeitraum. Im Interesse einer klaren gesetzlichen Regelung soll diese Formulierung deshalb in den Gesetzestext übernommen werden.

Zu Nummer 3:
Die Neuregelung der behindertenpolitischen Komponente orientiert sich ersichtlich an der bislang schon geregelten sog. „familienpolitischen Komponente". Diese bewirkt aber bei Betreuung von Kindern unter 18 Jahren eine Verlängerung der nach den Sätzen 1 und 2 insgesamt zulässigen Befristungsdauer. Die Formulierung der behindertenpolitischen Komponente ist deshalb entsprechend anzupassen; ansonsten würde sie dahingehend interpretiert werden können, dass sich sowohl die Befristungsdauer des ersten wie die des zweiten Teils der Qualifizierungsphase um zwei Jahre verlängert. Dies entspräche nicht dem Motiv für die Regelung.